

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 13/21 (Aushang)

Datum / Zeit: Mittwoch, 22. September 2021 / 18.00 – 21.30 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Kevin Beck, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin
Sylvia Pedrazzini, Gemeinderätin
Diana Ritter, Gemeinderätin
Simon Schächle, Gemeinderat
Gebhard Senti, Vizevorsteher
Karin Zech-Hoop, Gemeinderätin

Entschuldigt: Mario Hundertpfund, Gemeinderat

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindeganzlei

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 11.

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 11/21

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 11/21 vom 01.09.2021 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 12/21

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 12/21 vom 15.09.2021 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeindekontrolleur Landwirtschaft: Ersatzwahl

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Das Amt für Umwelt einerseits und die Gemeinden andererseits sind gemäss Landwirtschaftsgesetz zur Zusammenarbeit verpflichtet. Im Auftrag der Gemeinden nehmen die Gemeindekontrolleure auf dem jeweiligen Gemeindegebiet Kontrollaufgaben im Bereich der Landwirtschaft wahr, wodurch sie zur Transparenz sowie zur Glaubwürdigkeit der hohen Qualität der landwirtschaftlichen Produktion in Liechtenstein beitragen. In dieser Funktion unterstützt der Gemeindekontrolleur das Amt für Umwelt im Vollzug der landwirtschaftlichen Bestimmungen. Die Gemeindekontrolleure ihrerseits können bei ihrer Tätigkeit jederzeit auf die Unterstützung durch die Abteilung Landwirtschaft des Amtes für Umwelt zurückgreifen.

Aufgaben

Das Aufgabengebiet der Gemeindekontrolleure besteht in erster Linie in der Kontrolle von ökologischen Leistungen, welche die Landwirte im Interesse der Öffentlichkeit erbringen. Hierzu gehört insbesondere die Beurteilung von nachfolgenden Leistungen:

- Winterbegrünung auf Ackerflächen
- Begleitflora auf Ackerflächen
- Bewirtschaftung von wenig intensiv bzw. extensiv genutzten Wiesen (v.a. Schnitttermin)
- Schnittnutzung auf Flächen mit Hanglagenbeiträgen
- Bewirtschaftung von Dauerwiesen auf Moor- und Mischböden

- beurteilen und zählen von Hochstamm-Feldobstbäumen

Neben der Kontrollaufgaben unterstützen Gemeindegontrolleure das Amt für Umwelt bei der korrekten Zuordnung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu den entsprechenden Bewirtschaftern. Ausserdem nimmt der Gemeindegontrolleur idealerweise auch im Vorstand der Bürgergenossenschaft Einsitz und nimmt dort ähnliche Aufgaben wahr.

Anforderungen

Gemeindegontrolleure bringen idealerweise folgende Fähigkeiten mit:

- rudimentäre Grundkenntnisse in der Landwirtschaft
- gute Kenntnisse des Gemeindegebietes / Übung im Umgang mit Landkarten
- guter Draht zu den Landwirten
- hohe soziale Kompetenz
- Fähigkeit zur neutralen Beurteilung von erbrachten Leistungen

Ersatzwahl

Am 9. Juni 2021 reichte der bisherige Stelleninhaber Alfred Schächle seine Kündigung als Kontrolleur Landwirtschaft ein. Die Stelle wurde daraufhin öffentlich ausgeschrieben und am 19. Juli 2021 lief die Bewerbungsfrist aus.

Antrag

Günther Kranz, Baumgasse 17, Eschen, sei als neuer Gemeindegontrolleur Landwirtschaft zu wählen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Badalli Bardhi mit Kindern: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Familie Bardhi Badalli, Alemannenstrasse 21, 9492 Eschen

Bericht

Herr Bardhi Badalli und seine Kinder Elvian Loris und Roel haben bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhalten die Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigem Wohnsitz und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerungen zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Stellenplanung Primarschulen und Kindergärten 2022/2023

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Mit Schreiben vom 14. September 2021 teilt das Schulamt den Gemeinden mit, dass gemäss Lehrerdienstgesetz, LGBl. 2004 Nr. 4, Art. 8, die Regierung vor Begründung eines Dienstverhältnisses die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen hat. Der Gemeinderat wird deshalb gebeten, bis 29. Oktober 2021 eine Stellungnahme zu den vorliegenden Stellenplänen abzugeben. Der Landesvoranschlag für das Jahr 2022 muss im November-Landtag behandelt werden.

Das Schulamt schreibt weiter, dass zu bemerken ist, dass allenfalls an einzelnen Schulen oder Kindergärten aufgrund von unerwartet hohen Schülerzahlen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbare Fördermassnahmen und dergleichen nachträglich nichtständige Stellen geschaffen werden müssen.

Anträge

1. Dem Stellenplan 2022/2023 Kindergarten Eschen sei zuzustimmen.
2. Dem Stellenplan 2022/2023 Kindergarten Nendeln sei zuzustimmen.
3. Dem Stellenplan 2022/2023 Primarschule Eschen sei zuzustimmen.
4. Dem Stellenplan 2022/2023 Primarschule Nendeln sei zuzustimmen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.

Ausnahme zur Bauordnung

Antragsteller Gestaltungs- und Planungskommission und Leiter Hochbau

Bericht

Ausgangslage

Im Jahre 1970 reichten die Grundeigentümer des Gebietes Renkwiler bei der Gemeindevorsteherung ein Gesuch um Durchführung einer Baulandumlegung ein. Aufgrund dieser Eingabe liess der Gemeinderat einen Richtplan ausarbeiten, der sich mit verschiedenen Problemen wie Überbauungsart, Erschliessungssystem, etc., befasste. Nach Vorliegen des Richtplanes und erneuter Intervention der Grundbesitzer hat der Gemeinderat am 28. Juni 1972 der Durchführung einer Baulandumlegung im Gebiet Renkwiler zugestimmt.

Als Grundlagen dienen die Grundbuchflächen. Der allgemeine Abzug für Strassen und Wege betrug 15 %. Das bei der Vermessung des Perimeters festgestellte Mehrmass wurde den einzelnen Eigentümern proportional ihrer Grundbuchflächen in Form einer separaten Parzelle im oberen Bereich des Gebietes (Freihaltezone) zugeteilt. Diese in der Freihaltezone liegenden Parzellen sind nicht überbaubar und wurden mit einem Bauverbot belegt. Sie wurden nicht abgesteckt und nicht vermarktet und die Nutzung wurde der Gemeinde Eschen übertragen.

Die Flächen dieser Parzellen zählen jedoch bei der Berechnung der Bruttogeschossfläche der entsprechenden Bauparzelle mit (Ausnutzungsverlagerung). Durch diese einvernehmlich festgelegte Massnahme konnte die in der Landesplanung ausgewiesene Freifläche der oberen Hügelizeone bestmöglichst ausgeschieden werden.

Am 6. Oktober 1982 wurde die Baulandumlegung mit der Umsetzung der Katasterberichtigung Nr. 227 im F.L. Grundbuchamt, Vaduz, vollzogen. Die Ausnutzungsverlagerung wurde aber damals nicht im Grundbuch angemerkt.

Bauvorhaben

Nun ist auf einem Grundstück der Neubau eines Mehrfamilienhauses des Gesuchstellers geplant. Das Grundstück liegt im erwähnten Gebiet Renkwiler in der Wohnzone B. Ebenfalls im Eigentum des Gesuchstellers liegt das ca. 200m entfernte kleine Grundstück, welches in der Freihaltezone liegt.

Dem Baugesuch beigelegt ist eine Bruttogeschossflächen-Berechnung mit Ausnutzungsziffernachweis, welche das ca. 200 m entfernte Grundstück mitberücksichtigt. Basierend auf den Abmachungen innerhalb der Baulandumlegung stellt der Gesuchsteller eine Ausnahmegenehmigung zur Bauordnung. Die Fläche des Grundstückes in der Freihaltezone soll für die Bruttogeschossflächen-Berechnung ebenfalls mitberücksichtigt werden, obwohl dies gemäss dem gültigen Baugesetz nur bei direkt anstossenden Grundstücken in der Bauzone möglich ist.

Durch diese Berechnungsmethode erhöht sich die Bruttogeschossfläche auf dem zu überbauenden Grundstück von 413 m² auf neu 443 m². Das geplante Projekt weist eine Bruttogeschossfläche von 439 m² auf.

Der Vorliegende Antrag um Ausnahmegenehmigung zur Berechnung der zulässigen Ausnutzung wurde in der vorberatenden Kommission am 13. September 2021 behandelt.

Rechtliches

Gemäss Art. 29 der Bauordnung und mit Verweis auf Art. 3 Abs. 2 des Baugesetzes kann der Gemeinderat auf begründeten schriftlichen Antrag hin, unter Abwägungen der öffentlichen und privaten Interessen, Ausnahmen von den Vorschriften der Bauordnung bewilligen.

Nach Art. 42 Abs. 1 des Baugesetzes gibt die Ausnutzungsziffer das Verhältnis zwischen der anrechenbaren Bruttogeschossfläche und der anrechenbaren Grundstücksfläche an und wird in der Bauordnung festgelegt. Die Ausnutzungsziffer in der Wohnzone B beträgt gemäss Art. 20 Abs. 1 der Bauordnung der Gemeinde Eschen 0.6.

Gemäss Art. 43, Abs. 1 des Baugesetzes ist die Inanspruchnahme von direkt anstossenden Nachbargrundstücken zur Berechnung der Ausnutzungsziffer zulässig, sofern diese in der Bauzone liegen und sich der betroffene Grundeigentümer mit der entsprechenden Reduktion oder dem Verzicht einer späteren Überbaumöglichkeit einverstanden erklärt. Diese Verpflichtung ist vor Erteilung der Baubewilligung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

Antrag

Dem Ausnahmeantrag zur Bauordnung, wonach die Bruttogeschossfläche (Ausnutzungsziffer) des Grundstücks Nr. 308 von 413 m² auf neu 443 m² zu erhöhen ist, sei zuzustimmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ortsbus Eschen: Verlängerung Pilotversuch

Antragsteller

Gemeindevorsteher

Bericht

Die Linien des öffentlichen Busverkehrs verkehren auf den Hauptachsen und erschliessen Eschen und Nendeln entlang dieser Achsen in guter Qualität. Defizite bestanden indes insbesondere im Bereich der Eschner Hanglagen (z.B. Rofenberg, Schönbühl, Guediga), im östlichen Teil von Nendeln sowie im südlichen Flux.

Zur Verbesserung der ÖV-Erschliessung der Eschner Hanglagen hat der Gemeinderat im Oktober 2019 die Mittel freigegeben, um im Rahmen eines Pilotversuchs die LIEmobil Linie 31 von März 2020 bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2021 über die Eschner Hanglagen umzuleiten und somit diese Gebiete mit einem hochwertigen und gut vertakteten ÖV-Angebot zu erschliessen. Somit verkehrt die Linie 31 seit dem 9. März 2020 vom Zentrum Eschen bis zur Post Benden in beiden Fahrrichtungen via St. Martins-Ring, Alemannenstrasse, Bongerten, Schönbühl, Graspargarten, Eichenstrasse, Widagass. Mit den drei Haltestellen „Primarschule“, „Kindergarten Schönabüel“, sowie „Rofenberg Kapelle“ wird für rund 500 Einwohnerinnen und Einwohner von Eschen seither der Zugang zum liechtensteinischen ÖV-Netz deutlich vereinfacht (vgl. Routennetz).

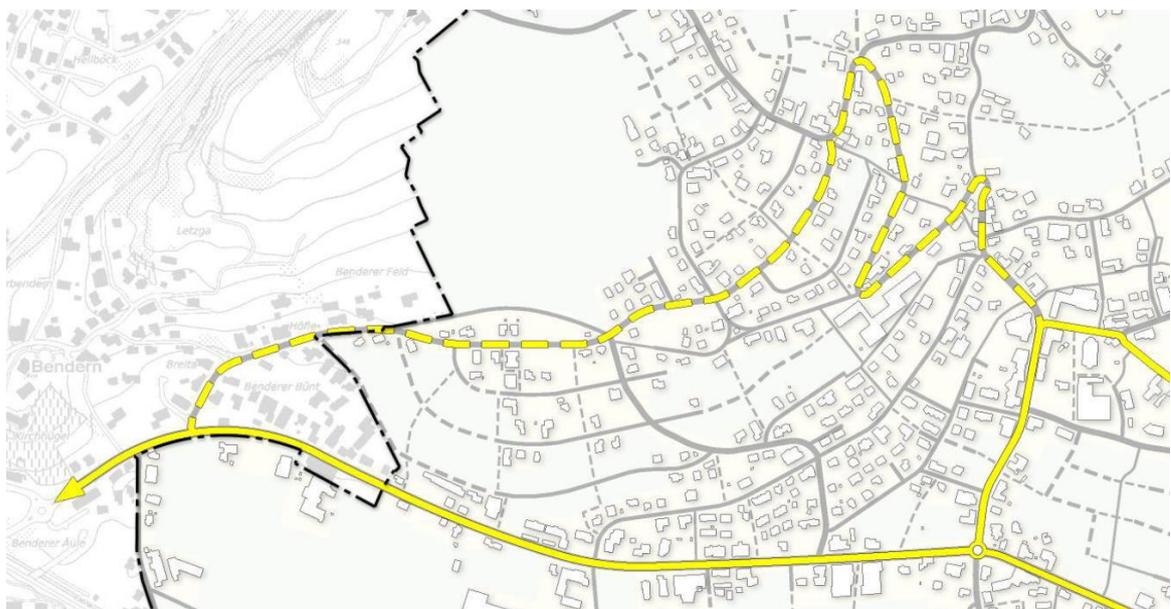


Abbildung: Linienführung Linie 31 (grau-gelb dargestellt)

Die Betriebszeiten der umgeleiteten Linie 31 gestalten sich derzeit wie folgt (stündlicher Takt):

- Montag bis Freitag: von 06:19 bis 23:19 Uhr bzw. von 6:33 bis 23:33 Uhr
- Samstag sowie Sonn- und Feiertage: von 08:19 bis 23:19 Uhr bzw. von 08:33 bis 23:33 Uhr

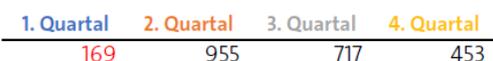
Dieses Angebot ist mit einem finanziellen Aufwand von CHF 44'007.00 (exkl. MwSt.) pro Jahr verbunden und der Gemeinderat hat im Oktober 2019 die entsprechenden Mittel für den Pilotbetrieb bis Dezember 2021 freigegeben. Die Gemeinde kauft diese Leistungen direkt bei LIEmobil ein, welche das Angebot zu den entsprechenden Grenzkosten anbietet.

Im Rahmen der Einführung des Pilotbetriebs hat der Gemeinderat im 2019 verschiedene Varianten diskutiert, die sich darin unterschieden haben, ob die Linie 31 während der ganzen Taktdauer über die Hanglagen umgeleitet wird sowie hinsichtlich der Frage, ob die Erschliessung der Hanglagen auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen erfolgen soll. Unter den vier damals diskutierten Varianten hat sich der Gemeinderat für die vollständige Umleitung der Linie 31 während der ganzen Taktzeiten sowie auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen entschieden. Dies war zwar einerseits mit höheren Kosten als bei den anderen Varianten verbunden, aber der Gemeinderat hat sich damals für ein möglichst hochwertiges Angebot für den Pilotbetrieb entschieden.

Die Nutzung dieser Linie seit deren Einführung zeigt sich wie folgt:

Jahr 2020

EINSTEIGER PRO QUARTAL



Ortsbus erst seit 9.3. in Betrieb

HALTESTELLENAUSWERTUNG

Einsteiger	Aussteiger		Haltestelle		Einsteiger	Aussteiger
1'085	498	↓	Primarschule	↑	40	163
426	815		KiGa Schönabüel		184	671
221	402	↓	Rofenberg Kapelle	↑	169	456
1'732	1'715				393	1'290

Abbildung: Nutzerzahlen Linie 31 im Jahr 2020

Jahr 2021

EINSTEIGER PRO QUARTAL

1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
1'366	573		



Ortsbus erst seit 9.3.2020 in Betrieb

JAHRESVERGLEICH

Wert 2021 = Prognose auf Basis Hochrechnung 1. Halbjahr



HALTESTELLENAUSWERTUNG

Total 1. Halbjahr

Einsteiger	Aussteiger	Haltestelle	Einsteiger	Aussteiger
826	125	Primarschule	14	142
243	680	KiGa Schönabüel	193	513
278	433	Rofenberg Kapelle	119	403
1'347	1'238		326	1'058

Abbildung: Nutzerzahlen Linie 31 im Jahr 2021 (1. und 2. Quartal)

Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen und des Ablaufs der aktuellen Pilotphase im Dezember 2021 stellt sich für die Gemeinde Eschen-Nendeln die Frage, ob die Linie 31 weiterhin mit den entsprechenden Kostenfolgen über die Eschner Hanglagen umgeleitet werden soll. Hierbei bieten sich folgende Varianten an:

- Status quo: Montag bis Sonntag, früh am Morgen bis spät am Abend CHF 44'007.00
- Variante a: Montag bis Sonntag, früh am Morgen bis 20 Uhr CHF 33'852.00
- Variante b: Montag bis Freitag, früh am Morgen bis spät am Abend CHF 30'500.00
- Variante c: Montag bis Freitag, früh am Morgen bis 20 Uhr CHF 23'720.00

Anträge

1. Der Pilotbetrieb der Umleitung der LIEmobil Linie 31 zur ÖV-Erschliessung der Eschner Hanglagen sei in der Variante Status quo für weitere zwei Jahre bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 zu jährlichen Kosten von CHF 44'007.00 (exkl. MwSt) zu verlängern.
2. Der Pilotbetrieb der Umleitung der LIEmobil Linie 31 zur ÖV-Erschliessung der Eschner Hanglagen sei in der Variante A für weitere zwei Jahre bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 zu jährlichen Kosten von CHF 33'852.00 (exkl. MwSt) zu verlängern.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird mehrheitlich angenommen. (2 x Ja VU, 4 x Ja FBP, 1 x Ja DpL, 2 x Nein VU, 1 x Nein FBP).
2. Der Antrag 2 wird mehrheitlich abgelehnt. (2 x Ja VU, 1 x Ja FBP, 2 x Nein VU, 4 x Nein FBP, 1 x Nein DpL).

Kostenverteiler Baulandumlegungen Bölsfeld, Hub-Ost, Schönbühl

Antragsteller Schätzungskommission

Bericht

Allgemeine Ausführungen

Der Gemeinderat hat im Gemeinderatsworkshop 2019 das Thema Baulandumlegungs- und Erschliessungskosten diskutiert und beschlossen, die Erstellung der Kostenverteiler der offenen Gebiete aktiv anzugehen. An der Gemeinderatssitzung vom 20. Mai 2020 hat sich der Gemeinderat ausführlich über die Thematik informieren lassen. Im Zusammenhang mit der Überarbeitung des bestehenden Reglements über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten wurde ein möglicher Zeitplan dargelegt, an welchem auch zum heutigen Zeitpunkt noch festgehalten wird.

Herbst 2020	Ausarbeitung neues Reglement
2021	Erstellung Kostenverteiler der offenen Baulandumlegungen (Bölsfeld, Hub-Ost, Schönbühl) und Erschliessungskosten (Grossfeld)
Ende 2021	Verrechnung Baulandumlegungen (Bölsfeld, Hub-Ost, Schönbühl) Verrechnung Erschliessungskosten Grossfeld
2021/2022/2023	Erstellung Kostenverteiler Erschliessungskosten Halde
2. Halbjahr 2023	Genehmigung Kostenverteiler Halde
2024	Verrechnung Erschliessungskosten Halde

Schätzungskommission

Die Schätzungskommission hat sich am 2. Juni 2021 getroffen und sich mit der Thematik der Baulandumlegungs- und Erschliessungskosten befasst. Bevor seitens der Schätzungskommission die Kostenverteiler der Baulandumlegungen Bölsfeld, Hub-Ost und Schönbühl abschliessend ermittelt werden können, ist seitens des Gemeinderates die Kostenbeteiligung seitens der öffentlichen Hand festzulegen. Gemäss Gesetz über die Baulandumlegung Art. 12 Abs. 3 zahlt die Gemeinde an die Kosten der Umlegung einen Beitrag und der Staat unterstützt die Umlegung durch Beiträge an die Planungskosten und die Kosten für die Erstellung der Erschliessungsanlagen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den subventionsrechtlichen Vorschriften. In der Vergangenheit wurden rund 65% der Kosten von der öffentlichen Hand getragen und rund 35 % der Kosten den Grundeigentümern weiterverrechnet. Die Schätzungskommission empfiehlt die bisherige Praxis weiterzuführen und 35 % der Kosten an die Grundeigentümer weiter zu verrechnen, womit 65 % der Kosten von der öffentlichen Hand getragen werden.

Weiteres Vorgehen

Die Schätzungskommission wird voraussichtlich im Oktober 2021 die Kostenverteiler der Baulandumlegungen Bölsfeld, Hub-Ost und Schönbühl erstellen. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten auch die letzten Anpassungsprotokolle erstellt und allfällige Entschädigungen beglichen sein.

Der von der Schätzungskommission erstellte Kostenverteiler wird den Grundeigentümern schriftlich unterbreitet. Diese haben sodann die Möglichkeit beim Landgericht Einsprache gegen den Beschluss der Schätzungskommission zu erheben.

Rechtliches

Die gesetzlichen Grundlagen sind im Gesetz über die Baulandumlegung (LGBl 1991 Nr. 61) geregelt.

Budget

An der Gemeinderatssitzung vom 10. Februar 2021 hat der Gemeinderat das Budget für die Bearbeitung des Kostenverteilers freigegeben. Der Auftrag zur Erstellung der Anpassungsprotokolle sowie der Kostenverteiler wurde an die Hanno Konrad Anstalt vergeben.

Antrag

Der Kostenverteilschlüssel für die Baulandumlegungen Bölsfeld, Hub-Ost und Schönbühl sei wie folgt festzulegen: 65% öffentliche Hand, 35% Grundeigentümer.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Kostenverteiler Erschliessungskosten Grossfeld

Antragsteller Leiter Bauwesen / Leiter Finanzen

Ausstand Alexandra Meier-Hasler (Art. 50, Abs. 1, lit. b))

Bericht

Allgemeine Ausführungen

Der Gemeinderat hat im Gemeinderatsworkshop 2019 das Thema Baulandumlegungs- und Erschliessungskosten diskutiert und beschlossen, die Erstellung der Kostenverteiler der offenen Gebiete aktiv anzugehen. An der Gemeinderatssitzung vom 20. Mai 2020 hat sich der Gemeinderat ausführlich über die Thematik informieren lassen und eine Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des bestehenden Reglements über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten eingesetzt. Diese hat den Auftrag angenommen und den Gemeinderat an der Sitzung vom 30. September 2020 sowie am 10. Februar 2021 über mögliche Anpassungen informiert. An letzterer Gemeinderatssitzung wurde das überarbeitete Reglement über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten genehmigt. Hierbei wurde unter anderem der Mindestsatz für den von den Grundeigentümern zu tragende Anteil an den Erschliessungskosten von 50% der Bruttokosten auf 35% reduziert. Zudem wurde ein möglicher Zeitplan dargelegt, an welchem auch zum heutigen Zeitpunkt noch festgehalten wird.

Herbst 2020	Ausarbeitung neues Reglement
2021	Erstellung Kostenverteiler der offenen Baulandumlegungen (Bölsfeld, Hub-Ost, Schönbühl) und Erschliessungskosten (Grossfeld)
Ende 2021	Verrechnung Baulandumlegungen (Bölsfeld, Hub-Ost, Schönbühl) Verrechnung Erschliessungskosten Grossfeld
2021/2022/2023	Erstellung Kostenverteiler Erschliessungskosten Halde
2. Halbjahr 2023	Genehmigung Kostenverteiler Halde
2024	Verrechnung Erschliessungskosten Halde

Zwischenzeitlich hat das beauftragte Ingenieurbüro Hanno Konrad Anstalt, Eschen, in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung den Kostenverteiler betreffend die Erschliessungskosten Baulandumlegung Grossfeld erstellt. Die Erstellung des Kostenverteilers erfolgte unter Berücksichtigung der im Reglement der Gemeinde Eschen vom 17. Februar 2021 über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten erwähnten Kriterien. Analog der bisherigen Praxis wird empfohlen, den von den Grundeigentümern zu tra-

gende Anteil an den Erschliessungskosten mit 35 % (Mindestsatz) festzulegen, womit 65 % der Kosten von der öffentlichen Hand getragen werden.

Erschliessungskosten:

Die dem Kostenverteiler zu Grunde liegenden Erschliessungskosten (Strassenbau inkl. Beleuchtung, Kanalisation und Wasserleitung) betragen total CHF 424'087.75. Es handelt sich hierbei um die Erstellungskosten der Erschliessung Grossfeld (1980 bis 1985). Für die Sanierung der Grossfeldstrasse im 2012 wurden CHF 1.2 Mio. investiert. Diese werden nicht verrechnet.

Weiteres Vorgehen

Nach Genehmigung des Kostenverteilers durch den Gemeinderat wird der Kostenverteiler den Grundeigentümern schriftlich unterbreitet. Falls die betroffenen Grundeigentümer mit dem Kostenverteiler nicht einverstanden sind, können diese schriftlich und begründet Einsprache erheben. Die Einsprachen werden in erster Instanz im Gemeinderat behandelt.

Rechtliches

Die Grundlagen für die Verrechnung von Erschliessungskosten bilden Art. 38 des Baugesetzes. Basierend auf diesem Gesetzesartikel gilt das Reglement über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten.

Anträge

1. Der zu tragende Anteil der Grundeigentümer an den Erschliessungskosten der Baulandumlegung Grossfeld sei auf 35% (Mindestsatz) festzulegen.
2. Der Kostenverteiler der Erschliessungskosten sowie die Perimeterpläne Strassenbau, Kanalisation und Wasserleitung in der Baulandumlegung Grossfeld seien zu genehmigen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.